



Verbandsrechtsausschuss

Vorsitzender: **Andree Beck**, Kleine Quergasse 2, 99947 Bad Langensalza OT Nägelstedt E-Mail: **verbandsrechtsausschuss@tkv-kegeln.de**
Telefon: **036042/73073**

Urteil 01/2018

in der Sportrechtssache

BSG Fiskus Erfurt e.V., vertreten durch Ralf Westhaus

Einspruchsführer-

gegen

Straffelleiter Landesliga Senioren 120 Wurf Staffel II, Hans-Jörg Stetefeld

-Einspruchsgegner-

wegen Wertung des Spieles 3364 Landesliga Senioren 120 Wurf Staffel II ,

hat der Verbandsrechtsausschuss des Thüringer Kegler Verbandes e.V. durch den Vorsitzenden Andree Beck, sowie Beisitzer Markus Heinemann und Bernd Neumann am 14.02.2018 einstimmig auf Recht erkannt:

1. Vom Vorsitzenden wird ein schriftliches Verfahren angeordnet.
2. Dem Einspruch der BSG Fiskus Erfurt e.V. wird **stattgegeben**.
3. Das Spiel ist durch den Einspruchsgegner wie ausgetragen zu werten.
4. Der BSG Fiskus Erfurt e.V. ist die eingezahlte Gebühr auf Antrag durch die Geschäftsstelle zurückzuzahlen.
5. Die Kosten des Verfahrens trägt der TKV.

Tatbestand

Im betreffenden Spiel wurden durch den Einspruchsführer die Sportfreunde Frank Willing und Heiko Gempel als Ersatzspieler eingesetzt. Beide sind Stammspieler der Herrenmannschaft des Einspruchsführers in der Landesklasse.

Die gegnerische Mannschaft, der KSC 08 Ilmenau II, legte Protest wegen den Einsatz von zwei Ersatzspielern durch den Einspruchsführer ein. Dies wurde ordnungsgemäß auf dem Spielbericht vermerkt.

Der Einspruchsgegner wies diesen Protest mit Schreiben vom 16.01.2018 ab. Zur Begründung wird auf das Schreiben des Einspruchsgegners verwiesen.

Der Einspruchsführer legte fristgemäß mit Schreiben vom 26.01.2016 Einspruch gegen die Entscheidung des Einspruchsgegners beim Verbandsrechtsausschuss ein.

Der Einspruchsführer beantragt daher sinngemäß,
das Spiel wie ausgetragen zu werten.

Die Einspruchsgegner beantragt sinngemäß,
seine Entscheidung einer rechtlichen Wertung zu unterziehen.

Auf die in der Akte befindlichen Schriftstücke des Einspruchsführers und des Einspruchsgegners wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Anordnung eines schriftlichen Verfahrens durch den Vorsitzenden erfolgte entsprechend Punkt 9.2 der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC (RVO).

In der Mitgliederversammlung des TKV. e.V. am 29.Juli 2017 wurde auf Antrag des KFV Eichsfeldkreis der Punkt 2.5.7 der Durchführungsbestimmungen (DfB) neu gefasst:
„dass in Sechsermannschaften wie bisher zwei SpielerInnen, in Viermannschaften nur eine SpielerIn aus der nächst höheren Mannschaften eingesetzt werden können.“

Im Punkt 2.5.1 der DfB sind die Begriffe höheren oder nachfolgenden Mannschaft und Altersspielklassen wie folgt definiert:

*- Für die Definition »Höheren oder nachfolgenden Mannschaft« gilt Folgendes:
Spielen mehrere Mannschaften eines Clubs in einer Altersspielklasse, regelt sich die Reihenfolge nach den römischen Ziffern in der Mannschaftsbezeichnung.*

- Altersspielklassen sind im Mannschaftsspielbetrieb des TKV die Ligen / Staffeln Männer (120 und 200 / 100 Wurf), Frauen (120 und 100 Wurf), Senioren A(120 und 100 Wurf) und Senioren B.

Da der Einspruchsführer nur eine Mannschaft in der Altersspielklasse Senioren hat, gibt es keine höhere Mannschaft im Sinne des Punktes 2.5.1 der DfB.

Weiterhin enthalten unsere DfB keine Regelung über die Reihenfolge der Altersspielklassen und somit kann auch nicht von einer „Höheren Mannschaft“ ausgegangen werden.

Der Einsatz der zwei Ersatzspieler erfolgte auf der Grundlage des Punktes 2.5.2 der DfB:

„Senioren A + B + C, die eine Spielberechtigung in den Altersspielklassen Männer besitzen, können fünf Einsätze in der ersten Seniorenmannschaft ihres Clubs absolvieren.“

Der Einspruchsgegner hat seine Entscheidung auf der Grundlage des Beschlusses der Mitgliederversammlung zum Punkt 2.5.7 getroffen, welcher verhindern sollte, dass zwei Ersatzspieler in Vierermannschaften eingesetzt werden.

Wir müssen jedoch die rechtliche Sicht bewerten. Der Einspruchsführer hat die rechtlichen Möglichkeiten voll ausgeschöpft. Aus diesem Grund war dem Einspruch stattzugeben und das Spiel wie ausgetragen zu werten.

Wir empfehlen dem Vorstand des TKV e.V. den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. Juli 2017 per Eilantrag in der Mitgliederversammlung am 03.03.2018 aufzuheben und eine neue, eindeutige Regelung zu beschließen, welche dann ab der Saison 2018/19 gültig ist.

Rechtsmittelbelehrung

Entsprechend Punkt 13.3 und 13.5 der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC ist eine Berufung innerhalb einer Woche nach der Verkündung oder mangels Verkündung nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung schriftlich (6 fach) unter Zahlung einer Gebühr von 100,00 Euro beim Verbandsschiedsgericht einzulegen. Siehe auch Punkt 3.8 und 3.9 DfB.

Ein Versäumnis der Frist zur Einlegung oder Begründung des Rechtsmittels hat dessen Verwerfung zur Folge.

gez. Andree Beck

gez. Marcus Heinemann

gez. Bernd Neumann